



ULTRALEICHTFLUGAUSBILDUNG (3)

Segelflugzeugführer m. KB-RMS → Ultraleicht- FF SPL-F
Flugzeugführer SEP , N → Ultraleicht- FF SPL-F

Gesetzliche Grundlagen:

LuftPersV § 42 Abs. 4 Ziff. 2 für:
Segelflugzeugführer mit Klassenberechtigung
für Reisemotorsegler und PPL-A/N Inhaber.

Voraussetzungen / Ausbildungsumfang:

Mindestalter: 17 Jahre

Besitz einer gültigen Segelfluglizenz
mit KB-RMS nach LuftPersV § 40a
bzw. Inhaber einer gültigen PPL-A , N

Theoretische Ausbildung:

Typeneinweisung durch Lehrer incl.
Pyrotechnik und Verhalten in
besonderen Fällen und Notfällen.

Praktische Ausbildung:

Einweisung auf aerodynamisch
gesteuerten Ultraleichtflugzeugen
durch einen berechtigten Fluglehrer
Im Umfang von ca. 1 Stunde im Flug
und 5 Alleinstarts.

Prüfungen:

Pyrotechnik schriftlich, eine praktische
Prüfung entfällt.

Passagierflüge:

Wird sofort mit Erteilung der Lizenz
eingetragen.

Erforderliche Dokumente für LSG-Büro:

- Ausbildungsmeldung
- Bestätigung der pyrotechn. Einw.
- Kopie des Luftfahrerscheines
- Kopie Tauglichkeitszeugnis Kl. 2
- Antrag auf Ausstellung der

Gültigkeit / Verlängerung / Erneuerung:

(LuftPersV § 45)

Die Lizenz wird für **60** Monate vom Zeitpunkt
der Erfüllung der Voraussetzungen erteilt.

Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem
gültigen Tauglichkeitszeugnis JAR-FCL-3
(LuftVZO § 24 d)

Die Rechte dürfen nur ausgeübt werden,
wenn in den letzten 24 Monaten im
Flugbuch nachgewiesen werden:

≥ **12** Flugstunden, davon > **6** Std. als
verantwortlicher Pilot

≥ **12** Starts / Landungen

1 Std. Übungsflug mit Lehrer (abgezeichnet
im Flugbuch)

oder:

Bei Nichterfüllung können die o.g.
Voraussetzungen durch eine

Befähigungsüberprüfung durch einen
anerkannten Prüfer ersetzt werden.

Ausbildungskosten: (das Bonussystem lt. Preisliste ist hierbei noch nicht berücksichtigt).
Bei Zugrundelegung der Mindestflugstunden und Mindest-Starts /- Landungen belaufen
sich die reinen Fluggebühren auf ca. 250,-- €